



Abteilung 13

Stadtgemeinde Knittelfeld

Hauptplatz 15

8720 Knittelfeld

GZ: ABT13-693663/2022-64

Ggst.: Stadtgemeinde Knittelfeld, Raumordnung,
Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00
sowie Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00,
Genehmigung

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: Bernhard Birnhuber
Tel.: +43 (316) 877-2610
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 23.10.2025

Bescheid

Spruch

Gemäß § 24 Abs. 12 und § 38 Abs. 12 des STROG 2010, LGBI.Nr. 49/2010 werden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Knittelfeld in den am 10.02.2025 und 22.09.2025 vom Gemeinderat beschlossenen Fassungen genehmigt.

Begründung

Gemäß § 24 Abs. 9 und 12 sowie § 38 Abs. 9 und 12 des StROG 2010 sind beschlossene Örtliche Entwicklungskonzepte sowie Flächenwidmungspläne der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und hat diese über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

Die rechtliche und fachliche Überprüfung des vorgelegten Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 24 Abs.10 bzw. § 38 Abs.10 des StROG 2010 vorliegen.

Der Raumordnungsbeirat hat in seiner Sitzung am 16.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst, der Steiermärkischen Landesregierung die Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der o.a. Gemeinde zu empfehlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und

muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Bernhard Birnhuber
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. die **Stadtgemeinde Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld**,
 - a. unter Anschluss des vorgelegten Aktes samt planlichen Darstellungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (1-fach) und des Flächenwidmungsplanes (1-fach) mit dem Auftrag, das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan samt den Wortlauten ehestmöglich, längstens jedoch binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kundzumachen. Die Kundmachung kann nach dem beigelegten Kundmachungsmuster erfolgen und hat die Kundmachungsfrist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen zu betragen. Die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist. Eine Kopie bzw. Abschrift der Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, unter Anführung des Geschäftszeichens zu übersenden,
 - b. Gemäß § 5 Abs. 2 der Planzeichenverordnung 2007 ist nach Genehmigung der Landesregierung für Revisionsverfahren der GIS-Datensatz mit den Planinhalten in elektronischer Form im Dateiformat .shp (shape) der Landesregierung (A17) zu übermitteln. Hingewiesen wird auf die Bestimmungen der Ziffern 1. – 4. dieser Regelung.

2. A13 – örtliche Raumplanung im Hause unter Anschluss einer Ausfertigung des Flächenwidmungsplanes zur Archivierung,
3. Interplan ZT GmbH, Radetzkystraße 31/1, per E-Mail zur Kenntnis.